



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 13. Juni 2003

7. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

17. **Rundschreiben Nr. 1/2002 für den Bereich Milch und Milchprodukte -
Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-
Meldeverordnung**
 - a) **Erstellung der Jahresmeldung 2001**
 - b) **Monatsmeldungen 2002**
 - c) **Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und Verarbeitungs-
betriebe für das Jahr 2001**
 - d) **Dekadenmeldung**

18. **Rundschreiben Nr. 2/2002 für den Bereich Milch und Milchprodukte -
Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe f.d. ZMZ 2001/2002 -
§ 30 Abs. 1 MGV 1999**

INHALT

19. **Rundschreiben Nr. 3/2002 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**
 - 1) **4. Novelle der MGV 1999**
 - 2) **Anzeige von Bewirtschafterwechsel**
 - 3) **Monatsmeldungen ab 1.1.2002 – Ergänzung**

20. **Rundschreiben Nr. 4/2002 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**
Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999

21. **Rundschreiben Nr. 5/2002 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**
Umstrukturierung der Agrarmarkt Austria

Nr. 17
Rundschreiben Nr. 1/2002
für den Bereich Milch und Milchprodukte

GB III/Abt.6/Ref.1/Ref.3

WIEN, 8. MÄRZ 2002

**Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe
gemäß Milch-Meldeverordnung**

- a) **Erstellung der Jahresmeldung 2001**
- b) **Monatsmeldungen 2002**
- c) **Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und
Verarbeitungsbetriebe für das Jahr 2001**
- d) **Dekadenmeldung**

ad a) Gemäß § 5 der Meldeverordnung haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres eine Jahresmeldung getrennt nach Bundesländern zu legen. Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten haben für jede Betriebsstätte über das abgelaufene Kalenderjahr gemäß § 4 Abs. 3 der Meldeverordnung gesondert eine Meldung vorzulegen.

Unternehmen, die Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch übernehmen, haben jährlich den Rohstoffeingang und die erzeugten Produkte auf dem beiliegenden Formblatt zu melden.

ad b) Einleitend wird auf die Milch-Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 241/2001, hingewiesen, wobei die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern eine monatlich zusammengefasste Meldung je Bundesland zu legen haben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass ab der Monatsmeldung 1.1.2002 **auch die Käseereien das dem Rundschreiben beigegefügte Meldeformular zu verwenden haben.**

Die Änderungen im neuen Formular werden wie folgt angeführt:

1. Auszahlungsnachweis ist in EURO zu erstellen
2. Voll-, Rahm- und Magermilch werden sowohl im Eingang als auch im Ausgang auf jeweils 1 Seite zusammengefasst.

Im Ausgang wird nur in "Absatz unter 2 l/kg"
in "Absatz zu 2 l/kg und darüber"
und "Exportabsatz"
unterschieden.

3. Jene Betriebe mit Mischfetterzeugung (z.B. Butter mit Rapsöl) haben die Seite "Weiterverarbeitung von Butter" auszufüllen.
4. Der Mischtrunknachweis "Absatznachweis der eigenen Erzeugung" entfällt.
5. In der SA 16 "Mengennachweis Mischtrunk aus eigener Erzeugung" erfolgt eine Aufteilung des Mischtrunkabsatzes in "Absatz unter 2 l/kg"
in "Absatz zu 2 l/kg und darüber"
und "Exportabsatz".

Die Agrarmarkt Austria stellt kostenlos ein eigenes Monatsmeldungsprogramm zur Verfügung, welches Ihnen mit separater Post bzw. per e-mail übermittelt wird.

Die Agrarmarkt Austria weist ausdrücklich darauf hin, dass auch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die eine EDV-Monatsmeldung einreichen, eine Erklärung über Kasein-/Kaseinatverwendung für Käse-, Frischkäse- und Topfenerzeugung, wie im Vordruck für die Monatsmeldung auf Seite 16 vorgesehen, zu legen haben.

Auf Einhaltung der Termine gemäß Meldeverordnung § 5 BGGI.II Nr. 241/2001 und § 117 MOG wird hingewiesen.

ad c) In der Beilage finden Sie das Formblatt gem. § 4 Art (6) der Milch-Meldeverordnung zur Erfassung des Personalstandes.

Sie werden ersucht, dieses gemäß den folgenden Erläuterungen ausgefüllt an die Agrarmarkt Austria GB III/Abt. 6/Ref. 3 bis **31. Mai 2002** einzusenden

Stichtag der gegenständlichen Meldung ist der 31. Dezember 2001.

Bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern wird ersucht, **für jedes Bundesland** eine Meldung zu erstellen.

Um die Kontinuität mit den vorhandenen Statistiken zu gewährleisten, sind für die Sparten:

- Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (dazu gehören auch Quargelerzeuger),
- Schmelzkäseerzeugung sowie
- wirtschaftliche Zusammenschlüsse

getrennte Meldungen zu erstellen.

Um Beachtung folgender Erläuterungen wird ersucht:

Es soll festgestellt werden, wie viele Arbeiter und Angestellte in Ihrem Betrieb an einem bestimmten Stichtag (31. Dezember eines Jahres) beschäftigt waren.

1. Angestellte und Arbeiter, die nicht unmittelbar mit Milch und Milchprodukten beschäftigt sind, dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden, z.B. im Produktionsbereich: Fruchtsaftabfüllung, im Bereich Handel und Vertrieb: Abgrenzung des Personals nach dem erforderlichen Aufwand für Milch- und andere Produkte. (Definition Milchprodukte siehe Milch-Meldeverordnung 2001 § 3 Ziffer (2), (3) und (4).)

Grundsätzlich sind nur jene Betriebssparten in die Meldung aufzunehmen, welche der Definition des Unternehmensbegriffes nach der Milch-Meldeverordnung 2001 entsprechen, also Betriebe (oder Teile davon), welche als Abnehmer gelten (§ 3 Abs. (1) Ziffer 1) oder Milcherzeugnisse bearbeiten, verarbeiten oder herstellen (§ 3 Abs. (1) Ziffer 2).

Bei einem geringfügigen Anteil von Nicht-Milchprodukten sind keine Abgrenzungen vorzunehmen. Reine Handelstätigkeiten (z.B. Käse- Ex- und /oder Import) sind **nicht** in die Statistik aufzunehmen.

2. In die Tabelle nur ganze Zahlen einsetzen.
 3. Die Teilzeitbeschäftigten sind zusammenzuziehen und auf- oder abgerundet als ganzzweitbeschäftigte Personen auszuweisen.
 4. Schmelzkäsewerk ohne Handel. Bei gleichzeitigem Bestehen einer Molkerei oder Käserei getrennte Meldungen.
- ad d) Die Dekadenmeldungen sind in der bisherigen Form weiter zu erstellen. Eine Übermittlung der Meldung mittels e-Mail an die Adresse "ingrid.kracher@ama.bmlf.gv.at" ist möglich.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.



Agrar Markt Austria / Der Vorstand für den GB III



Dresdner Straße 70
Postfach 62
1201 Wien

Bundesland: _____

- Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb
- Schmelzkäseerzeugung
- wirtschaftliche Zusammenschlüsse

Personalstand per 31. Dezember 2001	
Angestellte des Betriebes	
Angestellte des Fuhrparks	
Angestellte der Filialen	
SUMME: Angestellte	
Arbeiter des Betriebes	
Arbeiter des Fuhrparks	
Arbeiter der Filialen	
SUMME: Arbeiter	
SUMME: Arbeiter und Angestellte	

Der unterfertigte Betrieb bestätigt, daß vorstehende Angaben mit der Buchhaltung (Personalverrechnung) übereinstimmen.

(Firmenmäßige Zeichnung)

**Nr. 18
Rundschreiben Nr. 2/2002
für den Bereich Milch und Milchprodukte**

GB III/Abt.6/Ref.2

WIEN, 17.04.2002

Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe f.d. ZMZ 2001/2002 - § 30 Abs. 1 MGV 1999

Die vorliegende Information wurde im Sinne praxisgerechter Handhabung erstmalig in zwei Abschnitte geteilt:

Teil 1): Dieser enthält nur all jene Neuerungen, welche sich seit der Abfassung von Rundschreiben Nr. 4/2001 ergeben haben. Er umfasst das notwendige Minimum an Information für jene Milchgeldabrechner, welche laufend und schon seit längerer Zeit mit der Materie der Quotenverwaltung vertraut sind.

Teil 2) „Merkblatt zur Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe“: Beinhaltet alle Ablaufschemata, inklusive Definitionen und Dateibeschreibungen und ist als Merkblatt für Mitarbeiter, welche sich erstmalig mit der Quotenregelung auseinandersetzen haben, bzw. als Nachschlagekonvolut gedacht.

Teil 1):

Grundsätzlicher Ablauf der Zusatzabgabeverrechnung für den ZMZ 2001/2002:

**Die Abrechnung erfolgt nach denselben Terminläufen wie im vorangegangenen ZMZ.
Beachten Sie daher bitte wieder**

- Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 inkl. einzelbetriebl. Daten bis 10. Mai – vor dem 15. Mai in der AMA einlangend!
- Bekanntgabe des Saldierungsprozentsatzes durch die AMA bis 15. Juni
- Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 inklusive einzelbetrieblicher Daten vor dem 1. August
- Überweisung der Zusatzabgabe an die AMA vor dem 1. September

Klarstellungen aus der Verarbeitung der Meldungen gem. § 30 Abs. 1 und 2 MGV 1999 der vorangegangenen Abrechnungsperioden:

Verantwortlichkeit für die Erstellung der Meldungen:

Stellt ein Abnehmer während eines Zwölfmonatszeitraumes (z.B. mit 31.12.) seine Tätigkeit als Be- und Verarbeitungsbetrieb ein, so hat er auf jeden Fall noch für den Zeitraum 1. April bis Beendigung der Abnehmertätigkeit die Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 an die AMA zu erstatten. Die von ihm noch übernommenen Anlieferungen sind dabei als „weiterverrechnet“ (Ziffer 2 d) auszuweisen.

Endet die Abnehmertätigkeit jedoch erst mit 31.03., so hat das gegenständliche Unternehmen sowohl die gesamte Zusatzabgabeabrechnung als auch die Korrekturtätigkeit für die vorangegangenen Zwölfmonatszeiträume vorzunehmen. Unbeschadet dessen wird noch einmal an die Informationsverpflichtung gem. § 28 MGV 1999 beim Abnehmerwechsel erinnert.

Zu 1) der Meldung gem. § 30 Abs. 1: „Zahl der Milcherzeuger“:

Diese Position umfasst die Anzahl aller Landwirte mit Anlieferung (mit oder ohne Referenzmenge). Bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten eines Milcherzeugers mit gemeinsamer Abrechnung ist der Milcherzeuger allerdings nur einmal zu zählen!

Bewirtschafter von Almen gelten im Sinne der Milchgarantiemengenregelung als eigene Milcherzeuger und sind daher separat hinzuzurechnen. Beachten Sie aber bitte, dass auch etwaige gemeinsame Abrechnungen von Almen im o.g. Sinne berücksichtigt werden müssen. Änderungen der Anzahl von Milcherzeugern müssen auf alle Fälle im Korrekturformular unter der Spalte „Anmerkung“ als Zugang (+) oder Abgang (-) gemeldet werden, da diese Angaben in EU-relevante Statistiken einbezogen werden müssen.

Zu 3) der Meldung gem. § 30 Abs. 1: „Referenzmengen“

Um die Abstimmung der Daten von AMA und Betrieben zu erleichtern, erhalten alle Abnehmer die Summenangaben der Punkte 3 a) bis einschließlich 3 e) auf einer eigenen Sammelliste im Zuge der Aussendung des Berechnungslaufes per 13. April 2002. Sie werden gebeten, diese Daten zu überprüfen und die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Darüber hinaus wird der vorhin genannten Aussendung eine Liste der Umwandlungsgeschäftsfälle Ihres Unternehmens beigelegt.

Zu 4) der Meldung gem. § 30 Abs. 2: „Zusatzabgabe“

Die Abrechnung der Zusatzabgabe hat heuer erstmalig sowohl zwischen Milcherzeuger und Abnehmer, als auch zwischen Abnehmer und AMA ausschließlich in EURO zu erfolgen.

D.h. Zusatzabgabe = zusatzabgabepflichtige Menge in Kg x 0,35627 €

Beachten Sie aber auch bitte das Berechnungsbeispiel auf Seite 11 des Merkblattes.

Achtung: Zur Vereinfachung und Absicherung der Meldungserstellung hat die AMA eine Excel-Applikation programmiert, welche aus einer Eingabemaske (ident mit dem Meldeformular) und einem Kontrollteil besteht. Sie haben somit die Möglichkeit, anstelle der Ausfüllung des dem Rundschreiben beigefügten Meldeformulares die Daten in eine Excel-Datei einzugeben. Während der Eingabe werden die wichtigsten Plausibilitätsprüfungen (insbesondere die Salden-Kontrolle) interaktiv vorgenommen und Sie gegebenenfalls zur Verbesserung aufgefordert. Sie haben danach die Möglichkeit, die Eingabedatei an den Sender (die AMA) per Mail rückzuübermitteln. Die Daten können dadurch ohne weitere Eingabe in die AMA-eigene Datenbank übernommen werden. Wir müssen Sie jedoch ersuchen, die ausgefüllte Eingabemaske als Bildschirmkopie auszudrucken, firmenmäßig zu zeichnen und **per Post oder Fax** an den GB III/Ref. 2 zu senden. Alle Abnehmer, welche über eine der AMA bekannte e-Mail-Adresse verfügen, erhalten automatisch als unverbindliches Angebot die beschriebene Eingabemaske.

Zu den Dateien mit einzelbetrieblichen Anlieferungswerten:

Wenn bei einem Milcherzeuger eine Haupt/Teilbetriebsstruktur vorliegt, so beachten Sie bitte, dass neben dem Hauptbetrieb für jede weitere Betriebsstätte mit Anlieferung und/oder Referenzmenge ein eigener

Datensatz anzulegen ist. Die Verknüpfung dieser Sätze erfolgt über die Hauptbetriebs-LFBIS-Nummer. Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt ab Seite 7 entnehmen.

Zur Sicherstellung der termingerechten Übermittlung der Meldungen der Abnehmer schreibt Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1392 /2001 nunmehr die Anwendung modifizierter Strafbeträge vor. Diese betragen je Kalendertag jene Zusatzabgabe, die für 0,01 % der Anlieferung des betroffenen Unternehmens zu zahlen wäre. Sie dürfen darüberhinaus 100 € nicht unter,- bzw. 100.000 € nicht überschreiten (siehe auch Seite 5 des Merkblattes).

Die AMA hofft jedoch, von dieser Strafbetrags-Regelung infolge verspäteter Meldungen nicht Gebrauch machen zu müssen.

Für Anfragen stehen die Mitarbeiter des Referates 2 jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Beilagen

Meldung gem. § 30 Abs. 1 u. 2 MGV 1999

Merkblatt

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

**MELDUNG GEM. § 30 ABS. 1 MGV 1999 F.D. ZMZ 2001/2002 MELDUNG MUSS
VOR DEM 15. MAI IN DER AMA EINGELANGT SEIN!**

Abnehmer: _____ Abnehmernummer: _____

1) Zahl der Milcherzeuger: _____ davon mit Direktverkaufs-Referenzmengen: _____

2) Anlieferungen, Referenzmengen:

	a) Körperlich übern. Anlieferung:	b) Zustehende Referenzmenge:	repr. Fettgehalt:	c) Fettkorrektur:
Heimgüter:	_____kg	_____kg	____,____%	_____kg
Almen:	_____kg	_____kg	____,____%	_____kg
Summe:	_____kg	_____kg	____,____%	_____kg
d) Weiterverrechnete Anlieferungen:			-	_____kg
e) Rechnerisch übernommene Anlieferungen:			+	_____kg
f) Eigenverrechnete Anlieferungen (ungekürzt):				_____kg
g) Fettgehalt der eigenverrechneten Anlieferungen:		____,____%		_____FE
h) Anlieferungen ohne Referenzmenge:			-	_____kg
i) Eigenverrechnete Anlieferung mit Referenzmenge*:				_____kg
j) Eigenverrechnete, fettkorrigierte Anlieferungen mit Referenzmenge*:				_____kg
k) Ergibt Unterlieferung (-)oder Überlieferung (+) mit Referenzmenge*:		v. Lieferanten		_____kg
l) Zahl der Unterlieferer :	_____	m) der Überlieferer mit Referenzmenge:		_____
n) Summe der Unterlieferungen:	_____kg	o) Summe der Überlieferungen mit Referenzmenge:		_____kg

3) Referenzmengen:

a) Summe der gem. § 13 wiederzugeteilten Referenzmengen:	_____kg
b) Summe der gem. § 16 befristet zugeteilten Referenzmengen:	_____kg
c) Summe der Umwandlungen von A in D: Befristet: _____kg Endgültig: _____kg	
d) Summe der Umwandlungen von D in A: Befristet: _____kg Endgültig: _____kg	
e) Summe der gem. §§ 6,7,8,9,10,11 übertragenen Referenzmengen:	_____kg
f) Summe der Nutzungen gem. § 15 von Heimbetrieben auf Almen:	_____kg
g) Summe der Nutzungen gem. § 15 von Almen auf Heimbetriebe:	_____kg

***) Achtung:** Etwaige Anlieferungen ohne Referenzmenge dürfen nicht in Punkt 2 i,j,k enthalten sein, sondern üssen in Punkt 2h) angeführt werden!

Die Einzelbetriebsdaten wurden am ____ | ____ | ____ übermittelt/liegen bei.

(Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)

**ABGABENMELDUNG GEM. § 30 ABS. 2 MGV 1999 F.D. ZMZ 2001/2002
(VOR DEM 1. AUGUST)**

Abnehmer: _____

Abnehmernummer:|_|_|_|_|

1) Zahl der Milcherzeuger: |_|_|_|_|_| davon mit Direktverkaufs-Referenzmengen: |_|_|_|_|_|

2) Anlieferungen, Referenzmengen:

	a) Körperlich überm. Anlieferung:	b) Zustehende Referenzmenge:	repr. Fettgehalt:	c) Fettkorrektur:
Heimgüter:	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ , _ _ %	_ _ _ _ _ _ _ kg
Almen:	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ , _ _ %	_ _ _ _ _ _ _ kg
Summe:	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ , _ _ %	_ _ _ _ _ _ _ kg
d) Weiterverrechnete Anlieferungen:			-	_ _ _ _ _ _ _ kg
e) Rechnerisch übernommene Anlieferungen:			+	_ _ _ _ _ _ _ kg
f) Eigenverrechnete Anlieferungen (ungekürzt):				_ _ _ _ _ _ _ kg
g) Fettgehalt der eigenverrechneten Anlieferungen:		_ , _ _ %		_ _ _ _ _ _ _ FE
h) Anlieferungen ohne Referenzmenge:			-	_ _ _ _ _ _ _ kg
i) Eigenverrechnete Anlieferung mit Referenzmenge*:				_ _ _ _ _ _ _ kg
j) Eigenverrechnete, fettkorrigierte Anlieferungen mit Referenzmenge*:				_ _ _ _ _ _ _ kg
k) Ergibt Unterlieferung (-)oder Überlieferung (+) v. Lieferanten mit Referenzmenge*:				_ _ _ _ _ _ _ kg
l) Zahl der Unterlieferer :	_ _ _ _	m) der Überlieferer		_ _ _ _
		mit Referenzmenge:		
n) Summe der Unterlieferungen:	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	o) Summe der Überlieferungen		_ _ _ _ _ _ _ kg
		mit Referenzmenge:		

3) Referenzmengen:

a) Summe der gem. § 13 wiederzugeteilten Referenzmengen:	_ _ _ _ _ _ _ kg
b) Summe der gem. § 16 befristet zugeteilten Referenzmengen:	_ _ _ _ _ _ _ kg
c) Summe der Umwandlungen von A in D: Befristet: _ _ _ _ _ kg	Endgültig: _ _ _ _ _ kg
d) Summe der Umwandlungen von D in A: Befristet: _ _ _ _ _ kg	Endgültig: _ _ _ _ _ kg

4) Zusatzabgabe:

Summe der abgabepflichtigen Mengen nach Anwendung des Saldierungsprozentsatzes von: _ _ , _ _ _ _ %	
a) gem. § 22 zugewiesene Menge:	_ _ _ _ _ _ _ _ kg
b) Überlieferungen nach Saldierung mit Referenzmenge	
Menge _ _ _ _ _ _ _ _ kg	x 0,35627 € _ _ _ _ _ _ _ , _ _ €
Anlieferungen ohne Referenzmenge:	
c) Menge: _ _ _ _ _ _ _ _ kg	x 0,35627 € _ _ _ _ _ _ _ _ , _ _ €
d) Summe von b) und c)	_ _ _ _ _ _ _ _ , _ _ €

***) Achtung:** Etwaige Anlieferungen ohne Referenzmenge dürfen nicht in Punkt 2 i,j,k enthalten sein, sondern müssen in Punkt 4c) angeführt werden!

Die Einzelbetriebsdaten wurden am |_|_| |_|_| |_|_| übermittelt/liegen bei.

(DATUM)

(FIRMENMÄßIGE ZEICHNUNG)

MERKBLATT

zur Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe

Da auch nach Ablauf des ZMZ 2001/2002 eine relativ hohe Zusatzabgabe zu erwarten ist, muss die AMA bestrebt sein, den Saldierungsprozentsatz derart treffgenau zu ermitteln, dass die von den Überlieferern eingehobenen Beträge in Summe auch tatsächlich der national abzuliefernden Zusatzabgabe entsprechen. Ein in diesem Zusammenhang für die Überlieferer zu „günstig“ errechneter Zuweisungsprozentsatz würde bei der Endabrechnung unweigerlich zu einer finanziellen Unterdeckung und damit nachträglich eine weitere Einziehung erforderlich machen, während ein zu „pessimistischer“ Prozentsatz ungerechtfertigt hohe Überschüsse zur Folge hätte.

1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe:

Die AMA ist bemüht, organisatorisch-inhaltliche Änderungen von einem auf den anderen Zwölfmonatszeitraum möglichst zu vermeiden.

Folgender, im Wesentlichen gleichbleibender Terminplan ergibt sich daher:

Termin:	Maßnahme Abnehmer:	Maßnahme AMA:
Mitte April		Rundschreiben Nr. 2/2002
bis 10. April	◆ Übermittlung aller Nutzungserklärungen gem. § 15 MGV 1999 an AMA	
13. April		◆ Berechnungslauf für den Monat April ◆ Übermittlung an Abnehmer
Bis 10. Mai	◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 Übermittlung an AMA	◆ Verwendung der Daten (Endquoten) des Berechnungslaufes vom 13. April; Abnehmerzuordnungen jedoch per 31.03.2002 ⇒ eigener Datenträger
Bis 20. Mai	Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmengen und allenfalls Direktverkaufs-Referenzmengen des ZMZ 2002/2003 an die Milcherzeuger (§ 28 MGV 1999)	◆ Verwendung der Startquoten der Abrechnung für Monat April
Bis 15. Juni		◆ Auswertung und Verbesserung, Berechnung des Saldierungsprozentsatzes; Bekanntgabe an Abnehmer mittels Verlautbarung der AMA bis 15. Juni 2002
Nach dem 15. Juni	◆ Berechnung der einzelbetrieblichen Zusatzabgabe;	

Bis 31. Juli	<ul style="list-style-type: none">◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabeanmeldung) Übermittlung an AMA◆ Korrekturen der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 an AMA	<ul style="list-style-type: none">◆ Verwendung der Daten des Berechnungslaufes f.d. Monat Juni; Abnehmerzuordnungen jedoch per 31.03.2002! ⇒ eigener Datenträger
Im August	<ul style="list-style-type: none">◆ Verrechnung mit Milcherzeugern über die Juli-Milchgeldabrechnung	<ul style="list-style-type: none">◆ Abgabenbescheide an Abnehmer
Bis 31. August eintreffend	<ul style="list-style-type: none">◆ Einzahlung der Zusatzabgabe auf das PSK-Konto der AMA Nr. 92038602 BLZ: 60.000	<ul style="list-style-type: none">◆ Erfassung und Auswertung◆ Überweisung der Zusatzabgabe an den EAGFL (Brüssel)

Alle monatlichen Berechnungsläufe (mit nachfolgendem Datentransfer an die Abnehmer und Rechenzentren) finden grundsätzlich in der 3. Woche des jeweiligen Monats statt.

2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999:

Bis 20. Mai müssen heuer wieder alle Milcherzeuger über die ihnen per 1.4.2002 zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufs-Referenzmengen durch die zuständigen Abnehmer informiert werden. Als Datengrundlage ist hierzu die AMA-Quotenabrechnung für den Monat April heranzuziehen. Im Bedarfsfall können für diese Aufgabe von der AMA auch entsprechende Listen angefordert werden. Diese Listen müssten allerdings in schriftlicher Form bis spätestens 06. Mai angefordert werden.

Die AMA ersucht die Abnehmer, im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit all jenen Lieferanten, die im ZMZ 2001/2002 keine Anlieferung mehr getätigt haben, zum o.a. Termin **keine** aufrechte Referenzmenge mehr mitzuteilen. Auch in Bezug auf die Direktverkaufs-Referenzmengen muss angemerkt sein, dass die Menge vorbehaltlich eines Verfalles wegen Nichtvermarktung bzw. wegen Nichtmeldung gilt. Finanzielle Schäden bzw. eine allfällige Regressmöglichkeit des Landwirts beim Abnehmer, die durch eine etwaige Lieferung auf eine nicht mehr vorhandene Referenzmenge oder durch deren Übertragungen erwachsen würden, können dadurch vermieden werden. Am Datenträger bzw. auf den Listen sind die Referenzmengen dieser Landwirte mangels zu diesem Zeitpunkt in der AMA verfügbarer Datengrundlage noch als Startquoten enthalten. Da die AMA (abweichend zu den vorangegangenen ZMZ'en) bereits im Sommer im Wesentlichen über die einzelbetrieblichen Anlieferungsdaten verfügt, werden die Abnehmer noch im Juli 2002 Aufstellungen (Datenträger/Listen) über all jene Lieferanten erhalten, deren Referenzmengen nach dem Berechnungsstand der AMA bereits der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen sein müssten.

3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999:

Beachten Sie bitte, dass Anlieferungsmengen nur in Schaltjahren der Sechzigstelkürzung unterzogen werden dürfen, d.h. erst wieder für den Zwölfmonatszeitraum 2003/2004.

Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999:

Hinweis: Ein firmenmäßig gezeichneter EDV-Ausdruck mit **allen** im Formularvordruck verlangten **Angaben** ersetzt eine händisch erstellte Meldung.

Pkt. 1): Im ersten Feld (von links) ist die Zahl aller Milcherzeuger (mit Anlieferung) anzuführen; im Feld daneben die Zahl jener, welche im Meldezeitraum über eine aufrechte Direktvermarktungs-Quote verfügten.

Zur Berechnung der Anzahl der Milcherzeuger bitte die Erläuterungen in RS 2/2002 / Teil 1 beachten!

Pkt. 2): **Achtung:** Alle Angaben des Punktes 2a) bis 2c) sind jeweils getrennt für Heimgüter und Almen bzw. in Summe auszuweisen.

Pkt. 2a): Dieses Feld beinhaltet die „Körperlich übernommenen Anlieferungen“.
 - Unter „**körperlich übernommenen Anlieferungen**“ versteht man alle tatsächlichen Milchmengen, welche körperlich durch den meldenden Abnehmer übernommen wurden. Die Summe dieser Milchmengen muss den Anlieferungen der kumulierten Monatsmeldungen gem. Milch-Meldeverordnung entsprechen und muss gegebenenfalls in den Monatsmeldungen berichtigt werden.

Pkt 2b) : Hier ist die Summe aller im ZMZ 2001/2002 zustehende **Anlieferungs-Referenzmengen**, mit Stand 31.03.2002 einzutragen.

Beachten Sie bitte, dass nur die Referenzmengen jener Landwirte Berücksichtigung finden dürfen, für deren Abrechnung Sie gem. § 31 MGV 1999 auch tatsächlich zuständig sind!

In der Vergangenheit sind wiederholt verpachtete Betriebe falsch abgerechnet worden. Daher ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Referenzmengen derartiger Betriebe (Betriebsstätten) nicht doppelt (sowohl durch den ursprünglichen Abnehmer des verpachteten Betriebes, als auch den zur Abrechnung des Pächters bestimmten Abnehmer) gemeldet werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die zwingende gemeinsame Abrechnung mit einer gepachteten Betriebsstätte nicht übersehen wird.

Achtung: Die Abnehmerzuordnung des Berechnungslaufes für den Monat April entspricht schon jener, welche für den ZMZ 2002/2003 maßgeblich ist. Daher werden Sie von der AMA einen zweiten Datenbestand mit der für die Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 gültigen Abnehmerzuordnung erhalten.

Die "**mitgeteilten Referenzmengen im ZMZ 2001/2002**" müssen in Ihrem Unternehmen eindeutig einzelbetrieblich dokumentiert und für eine etwaige Revision jederzeit unverändert verfügbar sein. Grundsätzlich sollten sich Ihre Referenzmengensummen mit jenen des Datenbestandes der AMA decken. In der Prozenspalte ist der „**durchschnittliche repräsentative Fettgehalt**“ als gewogenes Mittel der im ZMZ 2001/2002 zustehenden Referenzmengen anzuführen.

Pkt. 2c): **Fettkorrektur** zu den „eigenverrechneten **Anlieferungen**“ (s. unten).

Zur Erinnerung: Die fettkorrigierte Anlieferung errechnet sich aus der Zusammenzählung aller einzelbetrieblich fettkorrigierten Anlieferungen nach der Formel:

$$\sum \text{FETTKORR (kg)} = \sum [\text{ANL\%} \quad \text{RF\%}] \times 0,18 \times \text{KEIGEN (kg)}$$

$\sum \text{FETTKORR}$.	Menge der Fettkorrektur (+ oder -)	
ANL%	Ø-Fettgehalt der Anlieferung	(einzelbetrieblich)
RF%	Repräsentativer Fettgehalt per	(einzelbetrieblich)
		31.03.2002	
KEIGEN	eigenverrechnete,	(einzelbetrieblich)
		Anlieferung im ZMZ 2001/2002	

Pkt 2d) Die „**weiterverrechneten Anlieferungen**“ umfassen jene Milchmengen, die von Milcherzeugern, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung ein anderer Abnehmer zuständig ist, im Unternehmen des meldenden Abnehmers zur Ablieferung gelangt sind.

Pkt 2e): Unter „**rechnerisch übernommenen Anlieferungen**“ sind Milchmengen zu verstehen, welche von Lieferanten, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung Sie selbst zuständig sind, bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden.

Zur Beachtung: Die für eine korrekte Durchführung der zwischenbetrieblichen Anlieferungsverrechnung unumgängliche gegenseitige Informationsverpflichtung ist in § 31 MGV 1999 geregelt !

Pkt 2f): Enthält die „**eigenverrechneten Anlieferungen**“ (= Feld 2a - 2d + 2e).
 - Unter „**eigenverrechneten Anlieferungen**“ versteht man die körperlich übernommenen Anlieferungen minus der im Rahmen der Referenzmengenabrechnung „weiterverrechneten Anlieferungen“ zuzüglich der „rechnerisch übernommenen Anlieferungen“ .

Pkt 2g): Hier bitte in die Prozenspalte den Fettgehalt, im Feld daneben die Fetteinheiten der eigenverrechneten Anlieferungen eintragen.

- Pkt. 2h):** **Anlieferungen** des Feldes 2f), die von Landwirten **ohne Anlieferungs-Referenzmenge** angeliefert wurden.
- Pkt. 2i):** **Eigenverrechnete** Anlieferungen **mit** Referenzmenge.
Errechnung: Eigenverrechnete Anlieferungen (Feld 2f) abzüglich Anlieferungen ohne Referenzmenge (Feld 2h)
- Pkt. 2j):** Dieses Feld enthält die **eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen** mit Referenzmenge und errechnet sich wie folgt:
Eigenverrechnete Anlieferung **mit** Referenzmenge (Feld 2i) + Summe der Fettkorrekturen (Feld 2c).
- Pkt. 2k):** Dieses Berechnungsfeld nimmt die Differenz zwischen der Summe der zugeteilten Referenzmengen (Feld 2b) und den eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen **mit** Referenzmenge auf (Feld 2j).

$$\text{DIFF} = \text{FKEIGEN} - \text{REF}$$

DIFF	Wenn ≥ 0	\Rightarrow	Überlieferung („+“) voranstellen
	Wenn ≤ 0	\Rightarrow	Unterlieferung („-“) voranstellen

FKEIGEN Eigenverrechnete, fettkorrigierte gekürzte Anlieferung im ZMZ 2001/2002

REF Referenzmenge per 31.03.2002

- Pkt. 2l,m):** Diese Felder sind für die Anzahl der **Unterlieferer** (Feld 2l) und der **Überlieferer mit** Referenzmenge (Feld 2m) vorgesehen.
- Pkt. 2n,o):** Hier sind die Summe der Unterlieferungen (Feld 2n) und der Überlieferungen (Feld 2o) einzutragen.
Achtung: In Feld 2o) (**Überlieferungen**) ist nur die Summe jener Überlieferungen einzutragen, die von Milcherzeugern mit **aufrechter Referenzmenge** stammen und daher in weiterer Folge in der Saldierungsrechnung Berücksichtigung finden. Überlieferungen ohne entsprechende Referenzmenge werden nicht in die vorhin genannte Saldierung einbezogen und müssen daher unter Punkt 2h) bzw. 4c) gesondert ausgewiesen werden. Für diese Lieferungen ohne Referenzmenge ist im Gegensatz zu allen anderen Lieferungen die volle Zusatzabgabe zu entrichten.
- Pkt. 3)** Die Angaben ab Pkt. 3 können anhand des Quotenberechnungslaufes per 20.04. für den Monat April 2002 abgefragt werden (Datei: "DATA_GES.TXT"). Einzelne später übermittelte Bescheide der AMA sind in die nächste Korrekturmeldung aufzunehmen.
Obwohl die **Referenzmengen(-übertragungs)daten** in der AMA aufliegen, verlangen die maßgeblichen EG-Rechtsvorschriften, dass diese durch den Abnehmer selbst gemeldet und offiziell bestätigt werden.
- Pkt 3a):** Führen Sie hier die Summe aller gem. § 13 MGV 1999 **wiederzugeteilten Referenzmengen** an. Hierbei handelt es sich um Anlieferungs-Referenzmengen, die infolge von Nichtlieferung während eines ganzen ZMZ der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen werden mussten und im abgelaufenen ZMZ wieder zugeteilt wurden.
- Pkt 3b):** An dieser Stelle ist die Summe der im ZMZ 2001/2002 **befristet** (für Messen oder messeähnliche Veranstaltungen) **zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen** einzutragen
- Zeile 3c):** Tragen Sie bitte die Summe jener Mengen ein, die von einer Anlieferungs- in eine Direktverkaufs-Referenzmenge befristet bzw. endgültig **umgewandelt** wurden.
- Pkt 3d):** Tragen Sie bitte die Summe jener Mengen ein, die von einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs- Referenzmenge befristet bzw. endgültig **umgewandelt** wurden.
- Pkt 3e):** Dieses Feld ist für die Summe aller **Anlieferungs-Referenzmengen** vorgesehen, die aufgrund folgender von der MGV 1999 vorgesehenen Transaktionen **übertragen** (abgegeben) wurden:
- § 6 MGV 1999 \Leftrightarrow Aufteilung eines Betriebes
 - § 7 MGV 1999 \Leftrightarrow Verpachtung eines Betriebes an mehrere
 - § 8 MGV 1999 \Leftrightarrow Handelbarkeit
 - § 9 MGV 1999 \Leftrightarrow Quotenleasing
 - § 10 MGV 1999 \Leftrightarrow Verfügung über eine Referenzmenge nach Beendigung eines Pachtverhältnisses
 - § 11 MGV 1999 \Leftrightarrow Verfügung über eine Referenzmenge bei vorübergehender Unbenutzbarkeit eines Betriebes

Pkt. 3f,g): Erstmalig müssen auch jene Mengen separat angeführt werden, welche mittels **Nutzungserklärung** gem. § 15 MGV 1999 von Heimbetrieben auf Almen (Feld 3f) bzw. von Almen auf Heimbetriebe (Feld 3g) übertragen worden sind.

Achtung: Die AMA benötigt alle Korrekturen zur Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999, die sich nach dem Meldetermin ergeben, unverzüglich. Diese sollten daher unbedingt mittels beiliegendem Korrekturformular zweckmäßigerweise mittels FAX erstattet werden.

Alle bis 10. Juni in der AMA eingelangten Korrekturen finden direkten Eingang in die Saldierungsrechnung.

Beachten Sie bitte, dass allfällige finanzielle Konsequenzen aus einer (aufgrund falscher oder unvollständiger Meldungen der Abnehmer) fehlerhaften Saldierungsrechnung dem hierfür verantwortlichen Verursacher angelastet werden können.

Zuweisung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen:

Basis für die korrekte und termingerechte Festsetzung des „Saldierungsprozentsatzes“ sind die Meldungen der Abnehmer, welche bis 10. Mai an die AMA gesandt werden müssen. Verspätungen und/oder falsche Angaben können die diesbezügliche Berechnung der AMA gefährden, bzw. zu falschen Ergebnissen führen, welche wiederum die reibungslose Abgabebearbeitung in Frage stellen können.

Daher verlangt die Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 die zwingende Vorschreibung von Strafbeträgen, wenn Meldungen der Abnehmer erst nach dem **14. Mai** in der AMA einlangen.

Die Höhe dieser Sanktion errechnet sich wie folgt:

$$SB = \frac{0.01 \times LIEF \times Tage \times ZA}{100}$$

SB Errechneter Strafbetrag

LIEF Anlieferung im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum

Tage Tage Fristüberschreitung (mit 15. Mai beginnend gezählt)

ZA Zusatzabgabe

Der Strafbetrag entspricht somit der Zusatzabgabe die für 0,01 % der Anlieferungen des Unternehmens zu zahlen wäre, multipliziert mit der Anzahl der Verspätungstage. Dabei darf ein Betrag von 100 € nicht unter- bzw. von 100.000 € nicht überschritten werden.

Sollte die Meldung nach § 30 Abs. 1 MGV 1999 nicht vor dem 1. Juli erfolgt sein, so ist darüber hinaus gem. Art. 5 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1392/2001 nach Ablauf einer dreißigtägigen Mahnfrist die Zulassung als Abnehmer zu entziehen.

Achtung! Lieferungen an nicht zugelassene Abnehmer sind ausnahmslos in vollem Ausmaß zusatzabgabepflichtig!

Daher ersucht die AMA nochmals alle Abnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass die o.a. Meldung inklusive der einzelbetrieblichen Daten bis spätestens **10. Mai 2002** an den GB III/Ref.2 gesandt wird und sicher bis

spätestens Dienstag, dem 14. Mai 2002

dort einlangt (Eingangsstempel der AMA). Eine per Telefax übermittelte Meldung muss eine spätestmögliche Fax-Bestätigung vom Dienstag, dem 14.05.2002 aufweisen!

Eine am Mittwoch, dem 15. Mai 2002 in der AMA eintreffende Meldung, ist verspätet!

Darüber hinaus weist Sie die AMA nochmals darauf hin, dass Meldungen gemäß § 30 Abs. 1 MGV 1999 als **nicht gelegt gelten**, wenn sie trotz Verbesserungsauftrag unrichtig (d.h. nicht mit den Aufzeichnungen des Abnehmers übereinstimmen) und in sich widersprüchlich sind. Die o.a. Strafbestimmungen müssen auch in diesem Fall in vollem Ausmaße angewandt werden.

Anmerkung: Ein des öfteren in der Vergangenheit aufgetretener Fehler war der Umstand, dass der Saldo aus „eigenverrechneter, fettkorrigierter Anlieferung“ (Feld 2j) und „zugeteilten Referenzmengen“ (Feld 2b) nicht mit der Differenz aus der Summe der „Überlieferungen“ (Feld 2o) und der Summe der „Unterlieferungen“ (Feld 2n) übereinstimmte.

Die AMA ersucht, bei der Abfassung der Meldungen auf diesen Punkt besonders zu achten!

4) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999

Die Struktur dieser ersten Übermittlungsdateien entspricht exakt jener, wie sie auch im Rahmen der zweiten Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 anzulegen ist. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Meldung der einzelbetrieblichen Lieferantendaten die Höhe der Zusatzabgabe noch nicht bekannt ist, bleiben die Felder Nr. 23 und 24 vorläufig frei.

Die Einzelbetriebsdaten dienen nicht nur der Kontrolle und Dokumentation der Zusatzabgabeberechnung gegenüber den Organen des EAGFL, sondern sind auch für andere Verfahren der Quotenadministration von großer Bedeutung. Beispielsweise ist der aus dem gegenständlichen Datenbestand feststellbare Ausnutzungsgrad von A-Quoten ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Bearbeitung von Quotenumwandlungsanträgen. Daher ist die Verfügbarkeit von korrekten Anlieferungswerten durch die AMA auch seitens der Milcherzeuger im Hinblick auf die verzögerungsfreie Erledigung ihrer Anträge äußerst wichtig!

Gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 müssten neben den Namen der Bewirtschafter auch deren Anschrift einzelbetrieblich der AMA gemeldet werden. Da diese Stammdaten jedoch in der MREF-Datenbank enthalten sind, kann grundsätzlich auf diesen Meldungsbestandteil verzichtet werden. Daher ist es jedoch umso notwendiger, etwaige Stammdatenänderungen im Adressbereich immer unverzüglich an die AMA zu melden.

Für Heimbetriebe:

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. des Teilbetriebes	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	30
6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10
12	KEIGEN	Eigenverrechnete gekürzte*) Anlieferung	number	10
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12
15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverr., fettkorrigierte, gekürzte*) Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNTER	Untertlieferung der Referenzmenge	number	10
19	UEBER	Überlieferung der Referenzmenge	number	10
20	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10
21	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
22	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
23	ABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
24	ZABG	Zusatzabgabe in EUR	number	10
25	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

Für ALM-Betriebe:

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer des Heimgutes	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. der Alm (oder Almunternummer)	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	30
6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10
12	KEIGEN	Eigenverrechnete gekürzte*) Anlieferung	number	10
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12

15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverr., fettkorrigierte, gekürzte*) Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNTER	Untertlieferung der Referenzmenge	number	10
19	UEBER	Überlieferung der Referenzmenge	number	10
20	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10
21	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
22	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
23	ABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
24	ZABG	Zusatzabgabe in EUR	number	10
25	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

*) Kürzung nur im Falle eines Schaltjahres!

Nach wie vor erfolgt die Meldung von Heimgut- und Almanlieferungen in zwei getrennten Dateien.

Allgemeines zum Feld 2:

- Feld Nr. 2 - Hier soll bei gemeinsamen Abrechnungen die Hauptbetriebs-Nr. eingetragen werden. Diese Hauptbetriebs-Nr. dient zum Nachvollzug der Haupt/Teilbetriebsstruktur durch die AMA; die zu meldenden Einzelbetriebsdaten beziehen sich immer auf die Betriebsnummer im Feld 4.

Beispiel für die Abbildung einer Haupt- /Teilbetriebsstruktur:

Heimgüter:

Ein Betrieb hat folgende Struktur:

Hauptbetrieb	LFBIS	1234567
Teilbetrieb	LFBIS	2345678
Teilbetrieb	LFBIS	3456789
Almbetrieb	LFBIS	9876543

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 1234567**:

Feld 2: 1234567 = Hauptbetrieb

Feld 4: 1234567

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 2345678**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 2345678

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 3456789**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 3456789

- Wurden Lieferungen bei einem anderen Abnehmer getätigt (der meldende Abnehmer ist jedoch für die Abrechnung des Lieferanten zuständig), so sind diese Mengen im Datensatz der Produktionseinheit, von der die Lieferung erfolgte, unter Feld Nr. 10 als **übernommene Anlieferung** einzutragen (siehe unten).
- Lieferungen, die zum meldenden Abnehmer erfolgten, für deren Abrechnung jedoch ein anderer Abnehmer zuständig ist, sind ebenfalls im entsprechenden Datensatz unter Feld Nr. 9 als **weiterverrechnete Anlieferung** einzutragen.

Achtung:

Werden alle Betriebsstätten eines Lieferanten vom gleichen Abnehmer abgerechnet, müssen alle Anlieferungen kumuliert und auf dem Hauptbetriebsdatensatz angeführt werden. Es liegen in diesem Fall keine übernommenen oder weiterverrechneten Anlieferungen vor.

Ausfüllanleitung zu den einzelnen Datenfeldern:

Zu Feld Nr. 1

leer

Zu Feld Nr. 2

Hier soll bei Heimgütern die **Hauptbetriebsnummer** angegeben werden. Dies ist bei gemeinsamer Abrechnung mehrerer Betriebsstätten die Nummer jenes Betriebes, unter dem die Abrechnung erfolgt.

Almen:

Im Falle des Vorliegens einer Einzelalm oder einer Gemeinschaftsalm mit getrennten Quoten ist hier die Betriebsnummer des jeweiligen Heimgut-Hauptbetriebes des Alm-Bewirtschafters (oder Auftreibers) anzugeben. Handelt es sich bei der gemeldeten Alm jedoch um eine Agrargemeinschaft mit einer gemeinsamen Quote, ist in Feld 2 statt einer Hauptbetriebs-Nummer wieder die Almbetriebs-Nummer einzutragen.

Ein Betrieb hat folgende Struktur:

Beispiel 1:

Einzelalm:	
Heimgut/Hauptbetrieb:	1234567
Alm:	9712345
Datensatz einzelbetriebliche Werte der LFBIS	9712345
Feld 2:	1234567
Feld 4:	9712345

Beispiel 2:

Agrargemeinschaft mit gemeinschaftlichen Referenzmengen:	
Agrargemeinschaft:	9543210
Datensatz der Agrargemeinschaft:	
Feld 2:	9543210
Feld 4:	9543210

Beispiel 3:

Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblichen Referenzmengen:	
Agrargemeinschaft:	9543210
Auftreiber 1:	9812345
Heimgut-Hauptbetrieb d. Auftreibers:	1234567
Einzelbetrieblicher Datensatz des Auftreibers:	
Feld 2:	1234567
Feld 4:	9812345

Achtung: Bewirtschaftet ein Milcherzeuger mehrere Almen, so sind diese für die gemeinsame Abrechnung über dessen Heimgut-LFBIS-Nummer zu verknüpfen.

Zu Feld 3

Dieses Feld wird mit der **Nummer** des meldenden **Abnehmers** belegt.

Zu Feld 4

Dieses Feld ist das "**Bezugsfeld**" für die **einzelbetrieblichen Werte**, d.h. die vom Abnehmer gemeldeten Werte je Datensatz beziehen sich auf die LFBIS-Nr. im Feld 4. (Beispiel nach Felddescriptions) **Hat ein Datensatz im Feld 4 keine LFBIS-Nr., so muss der Datensatz vom Abnehmer nochmals gemeldet werden!**

Speziell bei Almen: Bei Vorliegen einer Einzelalm wird hier die Nummer der Alm eingetragen. Bezieht sich der Datensatz auf das Mitglied einer Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblich zugeteilten Quoten so nimmt dieses Feld die jeweilige Almnummer auf. Verfügt die Agrargemeinschaft jedoch nur über eine gemeinschaftliche Quote, so ist Feld Nr. 2 und Feld Nr. 4 mit der LFBIS-Nummer dieser Agrargemeinschaft gleichlautend zu befüllen.

Zu Feld 5 und 6:

Name des Bewirtschafters, bei Gemeinschaftsalmen Name des Zustellungsbevollmächtigten.

Zu Feld 7 und 8:

Dieses beinhaltet die von den Abnehmern tatsächlich **körperlich** (in den Betrieben des Abnehmers) **übernommene** (nicht fettkorrigierte) **Anlieferung** in Kilogramm und Fetteinheiten.

Zu Feld 9:

Hier ist die (nicht fettkorrigierte) **weiterverrechnete Anlieferung** einzutragen. Das ist jene Menge, die zwar beim meldenden Abnehmer zur Anlieferung gebracht wurde, jedoch im Wege der Gesamtabrechnung durch einen anderen Abnehmer abzurechnen war. Dasselbe gilt für Lieferungen, die durch einen ehemaligen eigenen Lieferanten vor dessen Wechsel zu einem anderen Abnehmer (der durch diesen Wechsel zum verantwortlichen Milchgeldabrechner wurde) noch an den meldenden Abnehmer getätigt wurden, sowie anteilig weiter zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

Zu Feld 10:

In dieses sind jene nicht fettkorrigierten Mengen einzutragen, die zwar bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden, jedoch vom meldenden Abnehmer (als für die Abrechnung zuständig) verbucht und daher auch fettkorrigiert werden müssen. Unter die "**übernommenen Anlieferungen**" fallen auch jene Mengen, die durch einen Lieferanten vor dessen Wechsel zum meldenden Abnehmer noch beim ursprünglichen Abnehmer angeliefert wurden (und daher beim meldenden Abnehmer im Zuge der Gesamtabrechnung verbucht werden müssen) und anteilig zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

Anmerkung Da gesamtösterreichisch die „übernommenen“ und „weiterverrechneten“ Anlieferungen ausgeglichen bilanzieren müssen, ist es unabdingbar, dass die Felder 10 und 11 bei Vorliegen derartiger Lieferbeziehungen **unbedingt** ausgefüllt werden!

Zu Feld 11:

Anlieferung im ZMZ 2001/2002 (Feld 7) abzüglich der weiterverrechneten Anlieferung (Anlieferung jener Landwirte, die am Ende des ZMZ von einem anderen Abnehmer abgerechnet werden (Feld 9) bzw. zuzüglich jener Anlieferung, die zwar von einem anderen Abnehmer übernommen wurde, wobei aber der betroffene Landwirt zum Ende des ZMZ vom meldenden Abnehmer abgerechnet wird (Feld 10).

Zu Feld 12: Durch den Wegfall der Sechzigstelkürzung sind in **Nichtschaltjahren** die Felder 11 und 12 mit den **gleichen** Werten zu belegen.

Zu Feld 13:

Hier ist die durch die **Fettkorrektur** bedingte Erhöhung (+) oder Verminderung (-) der eigenverrechneten Anlieferung einzutragen.

Zu den Feldern 14 und 15:

Diese sind mit den **Fetteinheiten** der in den **Feldern 9 und 10** gemeldeten **Anlieferungen** zu belegen.

Zu Feld 16:

Beinhaltet die tatsächlich **fettkorrigierte eigenverrechnete Anlieferung**.

FKEIGEN = KEIGEN + Fettkorr. (Feld 12 + Feld 13)

Zu Feld 17:

Hier sind die aufgrund der **Nutzungserklärung** abgegebenen bzw. übernommenen Referenzmengenanteile einzutragen (im Feld 19 enthalten).

Zur Beachtung:

	Fettkorrigierte, eigenverrechnete Anlieferung	(Feld 16)
	<u>- Referenzmenge (inkl. Nutzungserklärung) per 31.3.2002 ?</u> (Feld 20)	
Ergibt:	(-) Unterlieferung	(Feld 18)
	(+) Überlieferung	(Feld 19)

Zu Feld 18:

Hier ist eine **Unterschreitung** (Unterlieferung) der Referenzmengen anzugeben.

Zu Feld 19:

Hier ist die **Überschreitung** (Überlieferung) der Referenzmenge anzugeben.

In Feld 18 und Feld 19 sind immer positive Werte anzugeben.

Zu Feld 20:

Hier ist die **Gesamtreferenzmenge** des ZMZ 2001/2002 pro Betriebsstätte einzutragen.

Zu Feld 21:

Hier ist das Datum eines etwaigen **Neubeginns** der Milchlieferung einzutragen (Nur bei Abgängen während des ZMZ).

Zu Feld 22:

Hier ist das Datum einer etwaigen **Beendigung** der Milchlieferung einzutragen (Nur bei Neuabgängen während des ZMZ).

Die Felder 23 (zusatzabgabenpflichtige Menge) und 24 (Zusatzabgabe) bleiben in der vorliegenden Meldung frei und werden erst bei der § 30 Abs. 2 Meldung ausgefüllt.

Achtung!: Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Felder 21 und 22 erlaubt sich die AMA auf den Umstand hinzuweisen, dass alle Abgänge bzw. Übernahme (n) von Lieferanten an bzw. von andere(n) Abnehmern laufend gemeldet werden müssen. Andernfalls würden einzelbetriebliche Daten an nicht zuständige Abnehmer geraten.

Zu Feld 25: Repräsentativer Fettgehalt zu Feld 20.

Bitte beachten: Beim Austausch elektronisch abgespeicherter Datenbestände zwischen Unternehmen bzw. Institutionen ist es zwingend erforderlich, Datenträgerbegleitzettel mitzuversenden. Die AMA ersucht daher einen entsprechenden Protokollausdruck nachstehenden (Mindest)- Inhaltes mit dem Datenträger zu übermitteln:

- Bezeichnung der Datei(en) für Heimgüter und ggfs. Almen
- Anzahl der Datensätze
- Summe des Feldes Nr. 20 = (alle Referenzmengen)
- Summe des Feldes Nr. 16 = (alle eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen)
- Summe des Feldes Nr. 18 (= Unterlieferung der Referenzmenge)
- Summe des Feldes Nr. 19 (= Überlieferung der Referenzmenge)
- Summe des Feldes Nr. 7 = (alle körperlich übernommenen Anlieferungen)

Ohne Datenträgerbegleitzettel können die o.a. Dateien nicht entgegengenommen werden.

Anmerkung: Sollten im Abrechnungszeitraum „weiterverrechnete“ oder „übernommene“ Anlieferungen vorgelegen sein und diese ganz oder teilweise in den übermittelten einzelbetrieblichen Daten nicht enthalten sein, ersucht Sie die AMA, auf jeden Fall eine Ergänzungsliste folgenden Inhaltes beizuschließen:

- Bezeichnung des meldenden Abnehmers
- Abnehmernummer des Betriebes von dem (an der) übernommen bzw. weiterverrechnet wurde
- Name des betroffenen Milcherzeugers
- LFBIS-Nummer des betroffenen Milcherzeugers
- übernommene (weiterverrechnete) Menge
- Kennfeld; belegt mit „U“ für Übernahme; „W“ für Weiterverrechnung.

In jedem Fall muss der einzelbetriebliche Datenbestand und eine ggfs. notwendige Ergänzungsliste exakt die Anlieferungskomponenten der Meldungen gem. § 30 Abs. 1 und 2 MGV 1999 wiedergeben!

5) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999

Während die bis **10. Mai** zu erstattende Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999 zur Ermittlung der für Österreich zusatzabgabepflichtigen Überlieferungsmenge und des Saldierungsprozentsatzes dient, dokumentiert die Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 die einzelbetriebliche Abrechnung der Zusatzabgabe unter Berücksichtigung der Saldierung und die Abgabenerklärung des Abnehmers. Verfahrensvorschrift ist die Bundesabgabenordnung (BAO). Gemäß § 22 Abs. 2 MGV 1999 teilt die AMA dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni 2002 den sogenannten Zuweisungsprozentsatz mit (auf 4 Nachkommastellen gerundet). Mit diesem Wert wird jener Anteil an der einzelbetrieblichen Überlieferung errechnet, welcher nach dem Verfahren gem. § 22 MGV 1999 kompensiert (= saldiert) werden kann.

Achtung! Das folgende Berechnungsbeispiel basiert auf dem Zuweisungsprozentsatz von 72,6464 %, welcher für den ZMZ 1997/98 gültig war !

Beispiel:

Fettkorrigierte gekürzte Anlieferung:	40.000 kg
Referenzmenge:	35.000 kg
Überlieferte Menge:	5.000 kg
Saldierte Menge:	$5.000 \text{ kg} \times 72,6464/100 = 3.632,32 \text{ kg}$
	mathematisch gerundet auf ganze KG 3.632.00 kg
Abgabepflichtige Menge:	$5.000 \text{ kg} - 3.632 \text{ kg} = 1.368 \text{ kg}$

Die Verrechnung der Zusatzabgabe mit dem Landwirt durch den zuständigen Abnehmer erfolgt für den Zwölfmonatszeitraum 2001/2002 in EUR.

Zusatzabgabe = zusatzabgabepflichtige Menge x 0,35627 € (Ergebnis gerundet auf zwei Nachkommastellen).

Zusatzabgabe verrechnet mit Landwirt:	$1.368 \text{ kg} \times €0,35627 = 487,38 \text{ €}$
---------------------------------------	---

Vor dem 1. September 2002 haben alle Mitgliedsstaaten die Endabrechnung des ZMZ 2001/2002 an die Europäische Kommission zu übermitteln (Art. 8 der VO (EG) Nr. 1392/2001). Daher müssen die entsprechenden

Abgabeanmeldungen, die auch heuer wieder mittels beiliegendem Formblatt zu erstellen sind, bis **spätestens**

31. Juli 2002 in der AMA eingelangt sein.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 135 BAO verwiesen, wonach Abnehmern, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, ein bis zu 10% der festgesetzten Abgabe betragender Verspätungszuschlag auferlegt werden kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Da die Vorschreibung eines derartigen Strafbetrages weder im Interesse der AMA noch der Abnehmer gelegen ist, ersucht die AMA auch heuer wieder um die strikte Einhaltung des Übermittlungstermines der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999. Meldungen gelten grundsätzlich erst dann als eingelangt, wenn sie vollständig sind. Daher sind alle auf dem Formular vorgesehenen Felder lückenlos zu befüllen. Eine vollständige Meldung liegt erst dann vor, wenn das lückenlos ausgefüllte Formblatt, der Datenträgerbegleitzettel und der dazugehörige Datenbestand der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte in der AMA eingetroffen sind.

Der Zusatzabgabebetrag ist bis **31. August 2002 eintreffend** auf das PSK-Konto 92038602 BLZ

60.000 einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist müssen Verzugszinsen gem. Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1392/2001 vorgeschrieben werden.

Zu beachten ist überdies, dass § 29 MGV 1999 vorsieht, dass sowohl die Einhebung des Zusatzabgabebetrages vom Milcherzeuger (oder einer etwaigen Differenz zu einem schon vorgenommenen Einbehalt) als auch etwaige Rücküberweisungen von Vorauszahlungen, welche die tatsächlich durch die Landwirte zu entrichtende Zusatzabgabe überschritten haben, einheitlich mit der Milchgeldabrechnung für den Monat **Juli im August** erfolgen müssen.

Wie schon nach Ablauf des ZMZ 2000/2001 ? gehandhabt erhalten alle Abnehmer nach der Übersendung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabenerklärung) an die AMA von dieser einen entsprechenden Abgabenbescheid.

Insbesondere aufgrund (positiver) Erledigungen von Anträgen auf Anpassung von Referenzmengen, aber auch von Richtigstellungen sonstiger Referenzmengenangelegenheiten (z.B. gemeinsamer Abrechnungen), welche nach der Erstellung des Abgabenbescheides vorgenommen werden, können sich Rückforderungen/Zahllasten für die zuständigen Abnehmer ergeben. Deren Verrechnung muss im Sinne einer beschleunigten Abwicklung auf jeden Fall unter Verwendung des dem Rundschreiben beige-schlossenen Korrekturformblattes erfolgen. Andernfalls kann die AMA keinerlei Buchungen durchführen und auch keine allfälligen Guthaben an die Abnehmer rücküberweisen.

Erst wenn keine unerledigten Geschäftsfälle des meldenden Unternehmens mehr vorliegen bzw. auch alle Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA abgeschlossen sind, erhält der betroffene Abnehmer einen Schlussbescheid über den entsprechenden ZMZ.

Zur Beachtung: Wie schon erwähnt, erfolgt die Verrechnung der Zusatzabgabe sowohl zwischen Landwirt und Abnehmer, als auch zwischen Abnehmer und AMA in EURO. **Einzelbetriebliche Korrekturen für Zeiträume vor dem 01.04.2001 sind wie bisher in ATS zu melden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Zusatzabgabe-Korrekturen in EURO-Beträgen auf dem Korrekturblatt einzutragen.**

Datengrundlage für die Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999:

Die anstehende "Abgaben-Meldung" stellt neben ihrer Funktion im Rahmen der Zusatzabgabenabrechnung eine Aktualisierung der schon im Mai erstatteten Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 dar. Daher müssen zu deren Erstellung die Ergebnisse (Endquoten des ZMZ 2001/2002) des Berechnungslaufes für den Monat Juni herangezogen werden.

Achtung: Analog zur Meldung gemäß § 30 Abs. 1 wird auch hierbei ein zweiter Datenträger mit den entsprechend gültigen Abnehmerzuordnungen versandt.

Sollten (anstatt von Datenträgern) vom Abnehmer entsprechende Listen benötigt werden, so können diese bis 14. Juli bei der AMA angefordert werden.

Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.2 MGV 1999:

Aufgrund der eingangs erwähnten Angleichung der Formularinhalte der beiden Zusatzabgabe-Meldungen gilt für die Bearbeitung der Punkte 1) bis einschließlich 3 d) die Ausfüllanleitung für die Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999.

- Pkt. 4):** In dieser Zeile muss der für die Zusatzabgabeberechnung angewandte Saldierungs- (= Zuweisungs-) Prozentsatz angeführt werden.
- Pkt. 4a):** Hier muss die Summe jener Referenzmengen eingetragen werden, welche aufgrund der Saldierungsrechnung gem. § 22 MGV 1999 den Überlieferern mit Referenzmenge zugewiesen wurden.
- Pkt. 4b):** Hier sind alle **Überlieferungen nach Saldierung** einzutragen, welche von Milcherzeugern mit Referenzmenge getätigt wurden. Diese Menge **multipliziert** mit dem für den ZMZ 2001/2002 gültigen Wert von € 0,35627 Zusatzabgabe je kg ergibt die entsprechende Zusatzabgabensumme gerundet auf zwei Kommastellen.
- Pkt. 4c):** In dieses Feld sind alle **Überlieferungen** aufzunehmen, welche von Lieferanten **ohne Referenzmenge** getätigt wurden. Diese dürfen daher nicht der Saldierungsrechnung unterzogen werden und müssen daher in voller Höhe mit dem Zusatzabgabewert von €0,35627 je kg multipliziert werden.
- Pkt. 4d):** **Summe**, der durch den Abnehmer zu entrichtenden **Zusatzabgabe**.

6) Erstellung der einzelbetrieblichen Anlieferungs- und Zusatzabgabewerte gem. 30 Abs. 2 MGV 1999:

Die Struktur der (getrennt für Almen und Heimgüter) zu erstellenden Dateien entspricht genau jener, welche die Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 vorschreibt. Im Unterschied hiezu sind jedoch nachstehende Felder wie folgt zusätzlich zu befüllen:

Zu Feld 23: Berechnung der zusatzabgabenpflichtigen Menge:

- a) Für Anlieferungen mit Referenzmenge gilt das Berechnungsbeispiel auf Seite 12 unter Anwendung des durch die AMA bis 15. Juni bekannt zu gebenden Zuweisungsprozentsatzes.
- b) Für Anlieferungen ohne Referenzmenge ist hier die gesamte eigenverrechnete Anlieferung (Feld 11) anzuführen.

Zu Feld 24: Errechnete Zusatzabgabe in EURO

= Zusatzabgabenpflichtige Menge (Feld 23) x **0,35627**, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GB III/ Ref.2 stehen für allfällige Rückfragen weiterhin gerne zu Ihrer Verfügung!

Nr. 19
Rundschreiben Nr. 3/2002
für den Bereich Milch und Milchprodukte

GB III/Abt.6/Ref.2/Ref.1

WIEN, 30.04.2002

Betrifft: 1) 4. Novelle der MGV 1999
2) Anzeige von Bewirtschafterwechsel
3) Monatsmeldungen ab 1.1.2002 – Ergänzung

Zu 1): Mit der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 wurde Ende des Jahres 2001 die Verordnung (EG) Nr. 536/93 ersetzt, sodass auch im nationalen Bereich Handlungsbedarf gegeben war. Die vorliegende Änderung der MGV 1999 BGBl. II Nr. 143/2002 wirkt sich wie folgt aus:

§ 14 Abs. 2: In dieser Bestimmung wurde die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, welche auf die entsprechende Almauftriebsliste Bezug nimmt, anstelle der bisher genannten Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht.

§ 24 Abs. 2: Auch hier wird nur der Verweis aktualisiert; anstelle der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 die Verordnung (EG) Nr. 1392/2001.

§ 24 Abs. 3: Dieser Absatz enthält auch Regelungen für Landwirte, welche an Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat direkt (d.h. ohne Verrechnung ihrer Milchmenge durch einen im Inland zugelassenen Abnehmer im Sinne des § 23) liefern. Diese haben als Sanktion für ihre Anlieferungen die volle Zusatzabgabe selbst zu entrichten. In diesem Punkt wurde vom Grundsatz, dass der Abnehmer für die Entrichtung der Zusatzabgabe zuständig ist, abgegangen, da eine derartige direkte Lieferung in Widerspruch zur EG-Verordnung steht.

§ 24 Abs. 4 enthält ebenfalls die Aktualisierung des Verweises (EWG) Nr. 536/93 auf (EG) Nr. 1392/2001.

§ 24 Abs. 5 regelt den Entzug der Zulassung. Neben den bisher schon enthaltenen Gründen für den Entzug einer Zulassung durch die AMA (Nichteinhaltung von Verordnungsbestimmungen) kann nunmehr auch bei Mitteilung des Betriebes über die Einstellung seiner Abnehmertätigkeit die Zulassung entzogen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Tätigkeit als Abnehmer schon seit mindestens einem ZMZ eingestellt war.

§ 24 Abs. 6 regelt die Wiederzulassung von Abnehmern, deren Zulassung durch die AMA entzogen wurde oder werden musste. Die Wiederzulassung steht auch jenen Abnehmern offen, deren Zulassung aufgrund der Beendigung der Tätigkeit gem. Abs. 5 entzogen wurde.

§ 27 Abs. 1 stellt klar, dass im Falle der Erfassung von Milch in Litern durch den Abnehmer die Umrechnung in Kilogramm mit dem Faktor 1,025 zu erfolgen hat. Weiters wird fixiert, dass Hartkäse – Kilogramm mit dem Faktor 13 in Milch – Kilogramm umzurechnen sind.

Weiters enthält er den Hinweis an Milcherzeuger, welche Hartkäse und Butter gemeinsam an einen Abnehmer liefern, dass der, aus dem anfallenden Molkenrahm hergestellte Butter nicht separat in Milchkilogramm zu konvertieren ist. Abs. 2 entspricht ohne inhaltliche Änderung dem bisherigen § 27.

§ 29 Abs. 5 legt die Höhe der Aussetzungszinsen fest, die Landwirte, welche (aufgrund offener Verfahren) die Aussetzung der von ihnen einzufordernden Zusatzabgabe beantragt hatten, im Falle negativer Erledigung ihres Geschäftsfalles zu bezahlen haben.

§ 33 Abs. 6 sanktioniert Direktverkäufe in andere Mitgliedsstaaten, wenn die durchführenden Milcherzeuger die beabsichtigten Transaktionen nicht 14 Tage vorher der AMA angezeigt haben. In Analogie zu § 24 ist für derartige Direktverkaufsmengen die volle Zusatzabgabe zu entrichten.

§ 33 Abs. 7 enthält ebenfalls die Aktualisierung des Verweises (EWG) Nr. 536/93 auf (EG) Nr. 1392/2001.

§ 33 a Abs. 3 stellt eindeutig klar, dass auch eine Direktverkaufsreferenzmenge wiederzuteilt werden kann, welche aufgrund geringfügiger Inanspruchnahme (<45%) der Nationalen Reserve zugeschlagen werden musste. Neben der Antragsfrist (spätestens 31.12. des zweiten auf die Kürzung folgender ZMZ) ist zu beachten, dass die nach Kürzung verbliebene D – Quote zu 100% und der gekürzte und somit wiederzuteilende Anteil zu mindestens 15% genutzt werden muss.

§ 35 definiert analog zur Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 auch die Abgabe von Käse an Käsereifungs- und -verpackungseinrichtungen eindeutig als Direktverkauf. In diesem Zusammenhang wird insbesondere nochmals an die Aufzeichnungsverpflichtung als Direktverkäufer hingewiesen.

§ 36 Abs. 1 soll sowohl Direktvermarktern als auch der AMA Erleichterungen im Sinne effizienter Verwaltung bringen:

Alle Direktvermarkter waren nämlich bislang (auch im Falle bereits eingestellter Direktvermarktung) so lange meldepflichtig (Maimeldung), als sie über aufrechte D – Quoten verfügten. Diese Rahmenbedingungen führten gerade bei Landwirten, welche schon einen vollen ZMZ keine Vermarktung mehr durchgeführt hatten, verschiedentlich zu verspäteten oder unterlassenen Meldungen, worauf die AMA gezwungen war, (ohne Nachsichtsmöglichkeit) Strafbeträge vorzuschreiben. Nunmehr kann die AMA von einer Meldung absehen, wenn über die Rinderdatenbank nachgewiesen werden kann, dass aufgrund der Abgabe aller Milchkühe im abgelaufenen ZMZ eine Milcherzeugung und damit ein Direktverkauf überhaupt unmöglich war. In diesen Fällen erfolgt kein Mahnschreiben bzw. keine Strafbetragsvorschrift durch die AMA.

§ 36 Abs. 2 sowie § 42 Z 6 passen Zitate an die Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 an.

§ 44 Abs. 1c legt die Wirksamkeit für alle Änderungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 ergeben haben, mit 31. März 2002 fest.

In Anlage zu § 25 wird das Wort Routineprüfung durch „Wiederholungsprüfung“ ersetzt und damit die bestehende Praxis wiedergegeben.

Zu 2): Anlässlich der in den vergangenen Wochen gehäuft auftretenden Anzeigen von Bewirtschafterwechsel, deren Wirksamkeitsbeginn einige wenige Tage vor dem Ablauf des Zwölfmonatszeitraums (ZMZ) liegt, erlaubt sich das Ref. 2 folgendes anzumerken:

Bewirtschafterwechsel, im Zuge derer es zu einer Änderung in der Haupt-/Teilbetriebs-Struktur von Betrieben mit Referenzmenge kommt, sollten vorzugsweise zu Beginn eines ZMZ (=1.4.) wirksam werden.

Wird eine Entknüpfung einer bisherigen Teilbetriebsstätte vom Hauptbetrieb während des ZMZ wirksam, muss eine Aliquotierung der bisher erfolgten Milchanlieferung entsprechend der Referenzmengen der betroffenen Betriebsstätten vorgenommen werden. Dies ist aus abrechnungstechnischer Sicht für den zuständigen Abnehmer mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden, insbesondere, wenn mit der Verfügungsrechtsänderung ein Abnehmerwechsel einhergeht. Wird ein Teilbetrieb einem Hauptbetrieb neu zugeordnet, so hat für den ZMZ, in dem das Wirksamkeitsdatum der Verfügungsrechtsänderung liegt, eine gemeinsame Abrechnung gemäß der neuen Haupt-/Teilbetriebs-Struktur zu erfolgen. Bei Bewirtschafterwechsel, die knapp vor dem 1.4. wirksam werden, stellt sich die Frage, ob die gemeinsame Abrechnung im bereits auslaufenden ZMZ überhaupt noch erwünscht ist.

Das Ref. 2 ersucht um Berücksichtigung dieser Aspekte und entsprechende Weitergabe der Information an die davon betroffenen Landwirte.

Zu 3): In Ergänzung zum Rundschreiben Nr.1/2002 vom 8. März 2002 wird zum Punkt b) Monatsmeldungen 2002 folgendes mitgeteilt:

Milch- und Rahmverarbeitungen im Werklohnverfahren sind in der Monatsmeldung wie folgt darzustellen:

z.B. Lässt ein Betrieb Butter von einem anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Werklohnverfahren herstellen so hat er **nur** den Milchversand unter der unten angeführten Code-Nummer auszuweisen:

Code 00 603 Milchversand an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für Werklohnverarbeitung

Code 00 703 Milchversand an andere Mitgliedstaaten (D) für Werklohnverarbeitung

Code 00 803 Milchversand an Drittländer für Werklohnverfahren

Der die Butter herstellende Betrieb weist den Rahmeingang unter den jeweils zutreffenden Codenummern aus

Code 00 603 Milcheingang von Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für Werklohnverarbeitung

Code 00 703 Milcheingang von anderen Mitgliedstaaten (D) für Werklohnverarbeitung

Code 00 803 Milcheingang von Drittländern für Werklohnverfahren

Weiters hat der **erzeugende Betrieb** die im Werklohnverfahren hergestellten Produkte auf der Produktausgang-Seite auszuweisen.

Bei Unklarheiten, bzw wenn Sie weitere Code-Nummern (Milch an/Verordnungen anderen MS) benötigen, werden Sie ersucht, sich direkt mit der Agrarmarkt Austria, Fr Postl DW 315, in Verbindung zu setzen.

Achtung, bitte beachten!

Auch heuer wieder sind sowohl die Meldungen des Direktverkaufs gem. § 36 MGV 1999 als auch die Meldung der Abnehmer gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 **bis 10.Mai** an die AMA zu senden, da im Falle des verspäteten Eingangs in der AMA (15. Mai oder später) Sanktionen erfolgen.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

Nr. 20
Rundschreiben Nr. 4/2002
für den Bereich Milch und Milchprodukte

GB III/Abt.6/Ref.2

WIEN, 20.06.2002

Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999

Im Interesse einer für alle Beteiligten reibungslos verlaufenden Zusatzabgabeberechnung erlaubt sich die AMA nachstehende Punkte (in Ergänzung zu Rundschreiben Nr. 2/2002) nochmals näher zu behandeln:

1. Datengrundlage für die Meldungserstellung:

Um Abstimmung und Abgleich von AMA- und Abnehmerdaten in sinnvoller Weise zu ermöglichen, ist für die Meldungserstellung unbedingt der Ende Juni/Anfang Juli von der AMA übermittelte Datenbestand der Juni-Berechnung heranzuziehen. Alle sich zu den Angaben dieses Datenträgers ergebenden Änderungen (insbesondere durch den bescheidmäßigen Abschluss offener Umwandlungsverfahren) müssen in jedem Fall mittels beiliegender Korrekturformulare gemeldet werden. Beachten Sie aber bitte, dass ungeachtet dessen die Meldungen gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabeanmeldung) sowie § 30 Abs. 3 MGV 1999 (einzelbetriebliche Werte) wie jedes Jahr bis **31. Juli** in der AMA eingelangt sein müssen.

Alle diesbezüglichen Korrekturen, die der AMA bis spätestens **16. August** schriftlich zur Kenntnis gebracht werden, können in den Abgabenbescheid eingearbeitet werden (und wirken sich damit auf die Höhe der Zahlungsverpflichtung des Abnehmers aus). Da der vorhin genannte Abgabenbescheid auf den Erklärungen des Abnehmers basiert, muss daher allen bis 16. August an die AMA übermittelten Korrekturformulare ein neu verfasstes Formblatt der § 30 Abs. 2-Meldung beigegeben sein.

Alle nach dem 16. August einlangenden Aktualisierungen werden in gewohnter Weise im Wege des kaufmännischen Schriftverkehrs vorgenommen, wobei nach Erledigung der letzten Korrekturen eines Zwölfmonatszeitraumes (ZMZ) dieser durch einen Schlussbescheid der AMA formal abgeschlossen wird.

2. „Weiterverrechnete“, -und „übernommene Anlieferungen“:

Die Transaktionen fremdverrechneter Anlieferungen bergen in sich ein hohes Fehlerpotential. Um dieses im Interesse aller Beteiligten weitgehendst zu verringern, benötigt die AMA für entsprechende Querprüfungen von allen Abnehmern, die Anlieferungen entweder (rechnerisch) übernommen oder weiterverrechnet haben, nachstehende zusätzliche Angaben:

Feld-Nr.	Inhalt:	Feldlänge:
1	LFBIS-Nummer	7
2	Anlieferung	7
3	Fetteinheiten der Anlieferung	8
4	Abnehmernummer des „Abrechnungspartners“	4
5	LFBIS-Nr. des abgebenden Betriebes*)	7
6	Kennzeichnung des Verrechnungsvorganges („W“= weiterverrechnet, „Ü“= übernommen)	1

*) bei allen übernommenen Anlieferungen anzuführen.

Die Übermittlung kann als Datei („Text“) mit fixen Feldlängen oder „EXCEL“, bzw. als Liste erfolgen; ist aber unter allen Umständen der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 beizuschließen.

3. Verwendung der von der AMA zur Verfügung gestellten EXCEL-Applikation:
Da die im Rahmen der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 an die Abnehmer übermittelte Eingabedatei von einer hohen Anzahl an Betrieben angenommen wurde, wird diese abermals bis Ende Juni/Anfang Juli für die anstehende Meldung wieder über e-mail verfügbar sein.

Achtung!

Da die an die AMA übersandten EXCEL-Dateien EDV-mäßig übernommen werden, ist die parallele Übermittlung eines Dateiausdruckes nicht mehr notwendig. Die AMA wird den Eingang der Meldung mittels Mail bestätigen.

4. Änderung der „Anzahl der Milcherzeuger“:
Verändert sich im Rahmen einer Korrektur die Angabe in Ziffer 1 der „Meldungen gem. § 30 MGV 1999 (Zahl der Milcherzeuger“, sowie davon mit „Direktverkaufs-Referenzmengen“), so ersucht Sie die AMA in der Spalte „Anmerkung“ des Korrekturformulars deutlich sichtbar anzugeben.
5. Anwendung des aktuellen Zuweisungsprozentsatzes:
Da das im Merkblatt zu Rundschreiben Nr. 2/2002 angeführte Berechnungsbeispiel auf die Faktoren des ZMZ 1997/98 aufbaut, wurde die Berechnung wie folgt aktualisiert:

Fettkorrigierte Anlieferung:		40.000 kg
Referenzmenge:		35.000 kg
Überlieferte Menge:	5.000 kg	

Saldierte Menge: $5.000 \text{ kg} \times 49,5131/100 =$	2.475,66 kg
mathematisch gerundet auf ganze Kg:	2.476,00 kg
Abgabepflichtige Menge: $5.000 \text{ kg} - 2.476 \text{ kg} =$	2.524 kg
Zusatzabgabe verrechnet mit Landwirt:	
$2.524 \text{ kg} \times \text{€}0,35627 =$	899,23 €

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GB III/Ref. 2 stehen für allfällige Fragen jederzeit zur Verfügung.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

Nr. 21
Rundschreiben Nr. 5/2002
für den Bereich Milch und Milchprodukte

GB III/Abt.6/Ref.2

WIEN, 20.12.2002

An alle
milchwirtschaftlichen Abnehmer,
deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse,
Landwirtschaftskammern sowie
alle Dienststellen des TPD der Agrarmarkt Austria

Betreff: Umstrukturierung der Agrarmarkt Austria

Mit Beginn des Jahres 2003 tritt die neue Geschäftseinteilung der AMA in Kraft. Demnach gliedert sich diese nur mehr in 2 Geschäftsbereiche (GB I und GB II). Die bisherige Abteilung 6 ist dann als **Abteilung 3 dem GB I** zugeordnet.

Innerhalb der Milchabteilung wurde das bisherige Referat 3 organisatorisch in das Referat 1 integriert.

Nach der neuen Gliederung der AMA wird **ab 1.1.2003 das Referat 1 als Referat 8 sowie das Referat 2 als Referat 9** geführt.

Sie werden daher ersucht, alle Schrift- und Poststücke, welche

- Beihilfenabwicklung,
- Meldungen nach Milchmelde-Verordnung (z.B. Monats- und Dekadenmeldungen),
- Lizenzen,
- Verbrauchsförderung

betreffen, ab dem o.a. Stichtag an den **GB I/Ref. 8** zu senden.

Für die Belange

- der Referenzmengenverwaltung
- der Rohmilchqualitätsfeststellung (inkl. Tanksammelwagenüberprüfung und Sternversuche)
ist in weiterer Folge der **GB I/Ref. 9** zuständig.

In der Hoffnung auf eine weitere gute Zusammenarbeit, verbleibt mit den besten Wünschen für das Jahr 2003.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GB III/Ref. 2 wünschen ein gesegnetes und harmonisches Weihnachtsfest, aber auch viel Glück, Gesundheit und Zufriedenheit im Neuen Jahr.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-318
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck